

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 13.06.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Materialpauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Andere Träger der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Homberg (Ohm) sollen die Gebührensätze der städtischen Einrichtungen nicht unterschreiten, dürfen diese jedoch nach eigenem Ermessen überschreiten. Ein Ausgleich durch die Stadt Homberg (Ohm) findet im Falle der Überschreitung nicht statt.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:
 1. Für die Grundbetreuung vormittags von 5 Stunden
 - ab 01.08.2018 158,46 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2019 174,31 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2020 191,74 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2021 195,57 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2022 199,48 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2023 203,47 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2024 207,54 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2025 211,69 Euro je Kalendermonat.

2. Für zusätzliche Nachmittagsbetreuung pro Stunde
ab 01.08.2018 31,69 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2019 34,86 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2020 38,35 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2021 39,11 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2022 39,90 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2023 40,69 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2024 41,51 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2025 42,34 Euro je Kalendermonat.

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten
3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Für die Grundbetreuung vormittags von 6 Stunden
ab 01.08.2018 135,60 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2020 138,31 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2021 141,02 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2022 143,74 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2023 146,45 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2024 149,16 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2025 151,87 Euro je Kalendermonat.
2. Für zusätzliche Nachmittagsbetreuung pro Stunde
ab 01.08.2018 22,60 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2020 23,05 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2021 23,50 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2022 23,96 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2023 24,41 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2024 24,86 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2025 25,31 Euro je Kalendermonat.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Homberg (Ohm) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppen (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrag

nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigungen erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, werden
 1. wenn 2 Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind 25 % des Kostenbeitrages erlassen.
 2. wenn 3 oder mehr Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind kein Kostenbeitrag erhoben und für das 2. Kind 25 % des Kostenbeitrages erlassen.

§ 5 Verpflegungsentgelt und Materialpauschale

- (1) Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Materialpauschale wird von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge, des Verpflegungsgeldes und der Materialpauschale

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Materialpauschale sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdaten des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 4. Staatsbürgerschaft des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 5. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) besuchen,
 6. Familienstand der Erziehungsberechtigten,
 7. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Ohm), den 12.07.2018

Der Magistrat der Stadt



Claudia Blum
Bürgermeisterin